

des Familienlebens immer noch als Privatsache, als Privatangelegenheit des einzelnen, angesehen und behandelt wird, weil der gesellschaftliche Zusammenhang zwischen der richtigen Entwicklung der Familienbeziehungen und der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung nicht deutlich genug gesehen wird.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Eherechtsprechung

Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, die Entwicklung der sozialistischen Familienbeziehungen zu fördern und zu schützen. Die Gerichte erfüllen diese Aufgabe in der Form des Eheverfahrens dadurch, daß sie den Zustand einer Ehe untersuchen und eine Entscheidung über die Auflösung oder den Fortbestand der Ehe treffen. Die Gerichte haben Ehen zu scheiden, die ihre Funktion für die Ehepartner, für die Erziehung der Kinder und für die gesellschaftliche Entwicklung nicht mehr erfüllen können, und sie haben Ehen zu erhalten, von denen erwartet werden kann, daß sie diese Aufgaben noch erfüllen können.

Die gerichtliche Tätigkeit erschöpft sich aber nicht in der Untersuchung und Entscheidung. Die Fallentscheidung ist nicht einmal das Wichtigste, sondern die Beschäftigung mit den Menschen, ihre Erziehung. Das Gericht wird zwar zur Entscheidung des Falles angerufen, und das Verfahren endet auch mit einer Entscheidung über den Fall, über die Lösung des Konflikts. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Gerichtsverfahrens liegt aber gerade in der Einflußnahme auf die Beteiligten, auf ihre Bewußtseinsentwicklung, auf ihre Erziehung. Es gilt daher für das Eheverfahren nichts anderes als für die anderen gerichtlichen Verfahren auch. Der Hauptinhalt der gerichtlichen Tätigkeit ist die Überzeugungs- und Erziehungsarbeit.

Die Feststellung, daß auch die gerichtliche Tätigkeit im Eheverfahren in erster Linie Erziehungsarbeit sein muß, besagt auch, daß die Beachtung der richtigen rechtlichen und moralischen Anschauungen über Ehe und Familie nicht mit Mitteln des staatlichen Zwanges durchgesetzt werden kann⁹.

Das Gericht wird in erster Linie durch Überzeugung, nicht durch Anwendung von Zwang erzieherisch tätig, obwohl die zwangsweise Aufrechterhaltung der Ehe gegen den Willen des einen Ehepartners aus erzieherischen Gründen manchmal erforderlich sein kann, wenn sie auch nicht im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden kann.

Die Negierung der Erziehungsfunktion des Gerichts im Eheverfahren führt zu der schädlichen Ansicht, daß das Gericht sich auf die Lösung des Konflikts in Form der Scheidung beschränken müsse, „weil es ja doch nichts erzwingen kann“, und zu der gleichen schädlichen Ansicht, „daß es sowieso zu spät ist, wenn ein Ehekonflikt erst einmal vor das Gericht gebracht ist“, und daß „sowieso geschieden werden muß, wenn ein Ehepartner sich hartnäckig weigert, die Ehe fortzusetzen“.

Das führt dann zu einer oberflächlichen Arbeitsweise des Gerichts und der Anwälte, zu einer bloßen Aufzählung von Zerrüttungsmomenten ohne tieferes Eingehen auf die Ursachen des Konflikts unter Verzicht auf eine tatsächliche Einwirkung auf die Parteien. Solchen Verfahren fehlt dann aber auch jede gesellschaftliche Wirksamkeit. Sie tragen nicht zur Entwicklung und Festigung des Rechts- und Moralbewußtseins bei, weder bei den Beteiligten noch ganz allgemein.

Die Hinwendung auf die Erziehungsfunktion des Gerichtsverfahrens zwingt dagegen zu einer gründlichen Untersuchung der Ehekonflikte, zu einer eingehenden Beschäftigung mit den Ehepartnern, mit ihrem Be-

wußtseinsstand. Sie zwingt zur Erörterung der Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung auf die Ehepartner, auf eine Veränderung ihres Verhaltens und ihrer Ansichten.

Gegenwärtig wird die volle gesellschaftliche Wirksamkeit der Eheverfahren noch durch drei Umstände gehemmt:

1. Wir sind zu sehr in der Fallentscheidung befangen, ohne die Erziehungsaufgaben zu sehen; deshalb werden die tatsächlichen Ursachen der Ehezerüttung nicht erforscht, und es wird zuwenig zu ihrer Überwindung getan. Der Zustand der Ehe wird zu oberflächlich nach Symptomen der Zerrüttung beurteilt, ohne daß die Persönlichkeit der Ehepartner, ihr Bewußtseinsstand und die an sie zu stellenden Anforderungen genügend beachtet werden.

2. Die Feststellung der tatsächlichen Ursachen der Ehezerüttung wird aber auch dadurch erschwert, daß uns vielfach die notwendigen Kenntnisse fehlen, die zur Beurteilung einer Ehe und ihrer Entwicklung tatsächlich erforderlich sind. Wir brauchen solche psychologischen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch Kenntnisse auf medizinischem Gebiet. Zur allgemeinen Erforschung der Ursachen der Ehezerüttung in unserer Gesellschaft müssen wir Methoden der Soziologie verwenden, die wir uns ebenfalls erst aneignen müssen. Die Erfahrungen der Praxis, die jeder von uns sammelt, ersetzen nicht ein organisiertes wissenschaftliches Studium dieser speziellen Probleme.

3. Die Eheverfahren sind auch deshalb noch unvollkommen, weil wir es noch nicht richtig verstanden haben, in geeigneter Form die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, die uns bei der Aufdeckung der Ursachen der Ehekonflikte, bei der Überwindung dieser Ursachen und bei der Erziehung der Ehepartner helfen können.

Kriterien für die Zerrüttung der Ehe

Die Ausübung der Erziehungsfunktion des Gerichts erfolgt nicht nur durch das Verfahren selbst, sondern auch durch die Entscheidung.

Vielfach wird das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 8 EheVO nur nach äußeren Momenten beurteilt. Eine Scheidungsklage hat leicht Erfolg, wenn tätliche Auseinandersetzungen, Beschimpfungen, längere Trennung der Parteien, Aufnahme ehebrecherischer Beziehungen und ähnliches angeführt werden können; schwierig ist es dagegen, die tatsächliche Zerrüttung einer Ehe glaubhaft zu machen, wenn solche Momente fehlen.

Wir wissen aber auch, wie schwer es andererseits bei Vorliegen solcher Momente für den ist, der an der Ehe festhalten will, der den ehrlichen und festen Willen hat, alles zur Fortsetzung der Ehe zu tun, und der oftmals nicht die richtige Unterstützung erhält.

Dagegen kommt es nicht selten vor, daß zwei Eheleute, die sich tatsächlich auseinandergeliebt haben, nicht geschieden werden, weil ihnen der Nachweis des zur Scheidung notwendigen Ehekrachs fehlt. Das ist eines der wichtigsten Probleme, mit denen wir uns bei der Frage der Scheidung oder Nichtscheidungsfrage immer wieder auseinandersetzen müssen.

Die Überbetonung der äußeren Erscheinungen, der Art, wie sich ein Ehekonflikt ausdrückt, rührt daher, daß diese Erscheinungen nicht im Zusammenhang mit ihren Ursachen gesehen werden. Diese äußeren Erscheinungen sind meist nicht die tieferen Ursachen der Ehezerüttung. Sie drücken lediglich einen bestimmten Zustand aus. Dieser Zustand allein kann aber nicht Grundlage der Entscheidung nach § 8 EheVO sein. Die Voraussetzungen der Ehescheidung müssen in ihrer Gesamtheit geprüft werden. Hierzu gehören eben nicht

⁹ Vgl. Nathan, „Familienrecht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1961 S. 626 ff.